

Steuer = Begnadigungs = Regulativ.

Die seit länger als einem Jahrhunderte gemachten Erfahrungen in Ansehung der, nach Maßgabe des Reglements vom 3^{ten} Mai 1702. zeitlich bewilligten Steuerbegnadigungen und die sonst über diesen Gegenstand neuerlich angestellten Erörterungen, haben eine genaue Revision des gedachten Reglements, nebst den dasselbe erläuternden und ergänzenden Verfügungen, und, in dessen Verfolg, die Bekanntmachung eines neuen Steuer-Begnadigungs-Regulativs erforderlich gemacht.

Es wird daher alles Dasjenige, was sowohl in dem oben erwähnten Reglement vom 3^{ten} Mai 1702., als in den, zu dessen Erläuterung und Ergänzung, später ergangenen Befehlen und General-Recordungen, in Hinsicht der, wegen erlittener Calamitäten, zu bewilligenden Erlasse und Begnadigungen vorgeschrieben ist, insoweit dieselben aus dem Steuer-Accario gewährt werden sollen, hierdurch für die Zukunft, ohne Ausnahme, ausdrücklich aufgehoben, und wegen der bei den, vom Anfange des Jahres 1822. an sich ereignenden, unten näher angegebenen Begnadigungsfällen zu ertheilenden Steuerbegnadigungen, Folgendes als alleinige Norm festgesetzt.

§. 1.

Steuerbegnadigungen werden nur bewilliget:

- 1.) wegen angebaueter Wäldungen;
- 2.) wegen erlittener Brandschäden, oder zur Verhütung der weiten Verbreitung des Feuers gänzlich niedergebrannter Gebäude;
- 3.) wegen durch Überschwemmungen zerstörter, oder zu Abwendung größerer Wasserschäden niedergebrannter Gebäude;
- 4.) wegen durch Hagelschlag oder Überschwemmungen beschädigter Feld- oder Weinberggrundstücke;
- 5.) wegen Verlusts an Vieh durch Krankheiten oder Feuer.

Alle, in dem
Steuerbegnadi-
gungen bewilligt
werden.